

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>21.09.2021</b>
<b>Stadtrat Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05.10.2021</b>

**Widmung von neben der Fahrbahn der Bahnhofstraße im Zuge der OD der B 417 - Bereich zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße bis zur Einmündung Amtsstraße-verlaufender bzw. liegender Flächen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**

**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Bahnhofstraße“ parallel zur Bahnlinie Koblenz-Gießen und entlang des Bahnhofgebäudes wurde teilweise zur B 417 aufgestuft; in Teilbereichen ist hier eine Ortsdurchfahrt festgesetzt. In diesem Teilbereich der Bahnhofstraße (verlaufend zwischen Einmündung Amtsstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße) liegen neben der Fahrbahn verschiedene Flächen, die teilweise nach den entsprechenden Bebauungsplänen („Am grauen Turm“ und „Bahnhofstraße“) sowie in der Örtlichkeit als öffentliche Verkehrsflächen (Parkplätze, Gehwege) und als Grünflächen festgesetzt sind; in der Grünfläche zwischen der Bahnhofstraße im Zuge der B 417 und einem tiefer liegenden Teilstück der Bahnhofstraße verlaufen zudem Treppenzugänge. Zwischen den Parkbuchten und der Fahrbahn (auf der Straßenseite, wo die Bahnlinie verläuft) bzw. zwischen den Parkbuchten und der Grünfläche mit Treppenverbindungen (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) verläuft zudem jeweils ein Gehweg. Die Fläche vor dem Bahnhofsgebäude, auf dem sich eine Bushaltestelle, eine Buswartehalle und auch Stellplätze befinden, ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Dieser Bereich kann nach der vorliegenden internen Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde gut mit Fahrzeugen jeder Art angefahren und befahren werden. Schließlich verläuft auch ein nicht gesondert herausparzellierter Zufahrtsbereich zur tieferliegenden Bahnhofstraße in Höhe der Grundstücke mit den Anwesen 11 und 12 hin; diese Zufahrt ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Da die genannten Flächen nach den getroffenen Feststellungen bisher offensichtlich nicht für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) gewidmet worden sind, empfiehlt es sich, die Widmung entsprechend nachzuholen.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Im beigefügten katasteramtlichen Lageplan sind die einzelnen Teilbereiche mit den Ziffern entsprechend dem nachfolgenden Beschlussvorschlag dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Zuge der Bahnhofstraße zwischen der Freiherr-vom-Stein-Straße und der Einmündung Amtsstraße (Ortsdurchfahrt der B 417) neben der Fahrbahn liegenden Flächen werden gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) wie nachstehend dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Der im Bereich der Grundstücke Flur 7, Flurstück 5512/16 und Flur 58, Flurstück 175/3 neben der Fahrbahn der Bahnlinie Koblenz-Gießen zugewandten Seite der Bahnhofstraße verlaufende Gehweg als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den Fußgängerverkehr.
2. Die im Bereich des Grundstücks Flur 7, Flurstück 5512/16 neben der Fahrbahn der Bahnlinie Koblenz – Gießen zugewandten Seite der Bahnhofstraße angeordneten Parkbuchten (Stellplätze) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG), für den ruhenden Verkehr. Die Benutzung der Stellplätze wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.
3. Der im Bereich des Grundstücks Flur 7, Flurstück 5512/12 neben der Fahrbahn der Bahnhofstraße verlaufende Gehweg sowie die zur tieferliegenden Bahnhofstraße verlaufenden Treppenzugänge als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den Fußgängerverkehr.
4. Die im Bereich des Grundstücks Flur 7, Flurstück 5512/12 angeordneten Parkbuchten (Stellplätze) neben der Fahrbahn der Bahnhofstraße als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den ruhenden Verkehr. Die Benutzung der Stellplätze wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.
5. Die von der Ortsdurchfahrt der B 417 (Bahnhofstraße) zum tieferliegenden Teil der Bahnhofstraße verlaufende Zufahrt (Parzelle Flur 7, Flurstück 5512/12 teilweise) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

6. Die Platzfläche vor dem Gebäude des Hauptbahnhofs (Parzelle Flur 19, Flurstück 5260/20) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr. Die Benutzung der Stellplätze wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister